

Musterlösung Privatrecht I (nach alter Ordnung; HS 2021)

Grundsätzliche Hinweise zu Korrektur und Bewertung:

1. Für das Erreichen der unten angeführten Punkte ist es erforderlich, dass die jeweiligen Ausführungen in einen *systematisch korrekten, inhaltlich stringenten Aufbau* eingegliedert und *sachlich überzeugend beurteilt* werden. Auf diese Weise muss in der jeweiligen Bearbeitung insgesamt ein *vertieftes Problembewusstsein* und ein hinreichendes *fachliches Themenverständnis* zum Ausdruck kommen. Dass in der Musterlösung enthaltene Wendungen lediglich in einer zu beurteilenden Bearbeitung vorkamen, rechtfertigt ohne die eben genannten Voraussetzungen noch keine Vergabe von Punkten.
2. Sog. «*Grenzfälle*», d.h. Prüfungsleistungen, die hinsichtlich ihres Punktetotals einen nur geringen Abstand zur nächsthöheren Note aufweisen, wurden bereits in einem gesonderten Korrekturvorgang nochmals eigens auf Richtigkeit geprüft. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass gerade in diesen Fällen die höchstmögliche Punktevergabe erfolgte. Gegen die Beurteilung gerichtete Rechtsbehelfe, die eine Höherbewertung mit dem Argument anstreben, dass die erfolgte Bepunktung nahe bei einer höheren Punktezahl bzw. -grenze liege, sind von vornherein nicht erfolgsversprechend.
3. Für *Normzitate* konnte nur dann die volle Punktezahl vergeben werden, wenn das Zitat sowohl sachlich korrekt als auch so präzise wie irgendwie möglich (z.B. Art. ABC Abs. 2 S. 2 Alt. 3 XYZ-G) erfolgte.
4. Die vorliegende *Musterlösung* repräsentiert einen überzeugenden Lösungsvorschlag. Je nach Lage des Einzelfalles konnten auch abweichende Ansätze oder kürzer ausgefallene Argumentationen gleich bepunktet werden. Dies setzt allerdings die Erfüllung sämtlicher soeben unter 1.) genannten Voraussetzungen voraus. Die Bearbeiter können davon ausgehen, dass die von ihnen eingereichte Lösung bereits in diesem Licht beurteilt und die Bepunktung überaus sorgfältig und stets rechtsgleich erfolgte.

a)

(5.5 Punkte)

<p>Art. 86b ZGB, unwesentliche Änderung der Stiftungsurkunde. Zuständig: Aufsichtsbehörde. Nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans (<i>in der Praxis oft auf Antrag von Stiftungsorganen oder des Stifters selber</i>). Sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.</p>	3
<p>Subsumtion: In casu ist lediglich eine Änderung der Dauer der Amtszeitbeschränkung vorgesehen, was als unwesentliche Änderung der Stiftungsurkunde zu werten ist,¹ da sich dadurch am Wesen der Stiftung nichts Grundlegendes ändert und keine nach dem mutmasslichen Stifterwillen als unabänderlich anzusehende Bestimmung der Stiftungsurkunde betroffen ist.² (<i>Keine weitere Prüfung der Voraussetzung von Art. 86b ZGB erforderlich</i>). Kein Fall von Art. 85 ZGB (Änderung der Organisation).</p>	2.5

b)

(4.5 Punkte)

<p>Art. 77 ZGB Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn (...) der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.</p>	2
<p>Subsumtion: Die Mitglieder sorgen sich an sich zu Recht, da der Vorstand nicht mehr statutengemäss (mindestens zwei Mitglieder) besetzt ist und damit tatsächlich die Auflösung des Vereins droht. Allerdings tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn es sich um eine dauernde Unmöglichkeit handelt.³ Davon kann in casu (noch) nicht ausgegangen werden, da seit dem Versterben von C erst zwei Wochen vergangen sind. Auf eine bloss vorübergehende Unmöglichkeit ist Art. 69c ZGB (gerichtlich angeordnete Massnahmen bei Mängeln in der Organisation) zugeschnitten (<i>stattdessen ebenfalls zu maximal 1/2 Punkt berechtigt: Hinweis auf Möglichkeit der Geschäftsführung ohne Auftrag oder Anpassung der Statuten</i>).</p>	2.5

¹ Vgl. BK-RIEMER, N 20 zu Art. 86b ZGB.

² Vgl. BGE 103 Ib 161 E. 2.

³ Vgl. BSK-SCHERRER/BRÄGGER, N 13 zu Art. 77 ZGB.

Zustandekommen des Vertrags [Systematik]	0.5
<p>Rechtsfähigkeit, Art. 11 ZGB, und Handlungsfähigkeit, Art. 13 ZGB, können gemäss Sachverhalt bei Bruno und Romeo als gegeben angenommen werden.</p> <p>Ebenso ist davon auszugehen, dass Romeo und Bruno übereinstimmende Willensäusserungen (<i>auch richtig: Konsens</i>) bezüglich Kauf bzw. Verkauf der Vespa ausgetauscht haben, Art. 1 OR, und ein Rechtsbindungswille vorliegt.</p> <p>Fazit: Ein (Kauf-)Vertrag ist damit zustande gekommen.</p>	4
Gültigkeit des Vertrags [Systematik] (<i>auch richtig: Verbindlichkeit des Vertrags</i>)	0.5
Inhalts- und Formmängel sind nicht erkennbar.	1
Es stellt sich die Frage, ob sich Bruno auf Willensmängel berufen kann. In Frage kommen absichtliche Täuschung und Irrtum.	0.5
<u><i>Absichtliche Täuschung</i></u>	0.5
Art. 28 OR.	0.5
<p>Täuschendes Verhalten, durch Vorspiegelung falscher oder Verschweigen vorhandener Tatsachen.</p> <p>Subsumtion: Die Täuschung liegt darin, dass Romeo den Kilometerzähler manipuliert und so gegenüber Bruno eine zu geringe Laufleistung ausweist.</p>	2
<p>Täuschungsabsicht.</p> <p>Subsumtion: Romeo weiss und will, dass er mit der Kilometerzählermanipulation bei Bruno eine falsche Vorstellung bzw. einen Irrtum (über die Laufleistung) erweckt.</p>	1
<p>Kein Rechtfertigungsgrund (<i>auch richtig: Widerrechtlichkeit</i>).</p> <p>Subsumtion: Es sind keine Rechtfertigungsgründe für das Handeln von Romeo ersichtlich (<i>auch richtig: Widerrechtlichkeit ist gegeben/wird vermutet</i>).</p>	1
<p>Motivirrtum (<i>auch richtig: Irrtum</i>).</p> <p>Subsumtion: Durch die Täuschung (Manipulation des Kilometerzählers) wird Bruno fälschlicherweise in den Glauben versetzt, der Kilometerstand entspreche seinen Vorgaben (höchstens 10'000 Kilometer bzw. 8'000 Kilometern Laufleistung gemäss Kilometerzähler).</p>	1
<p>Kausalität/Kausalzusammenhang (<i>Unterscheidung natürlich/adäquat nicht erforderlich</i>), zwischen (Motiv-)Irrtum und Vertragsabschluss.</p> <p>Subsumtion: Es ist aufgrund der klaren Vorgabe von Bruno (höchstens 10'000 Kilometer Laufleistung) davon auszugehen, dass dieser den Kaufvertrag bei Kenntnis der tatsächli-</p>	1.5

chen Laufleistung von rund 15'000 Kilometern nicht oder jedenfalls mit einem anderen Inhalt geschlossen hätte.	
Fazit: Tatbestand der absichtlichen Täuschung ist erfüllt.	0.5
<u>Irrtum</u>	
Zu prüfen ist Irrtum in der Ausprägung als Grundlagenirrtum (<i>auch richtig: qualifizierter Motivirrtum</i>), Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR.	1
Motivirrtum (<i>auch richtig: Irrtum über einen bestimmten Sachverhalt</i>). Subsumtion: ist erfüllt (<i>Kurzverweis auf oben bei der Prüfung der absichtlichen Täuschung [«Motivirrtum» oder «Irrtum»] genügt</i>).	1
Erforderlich ist subjektive und objektive Wesentlichkeit sowie nach umstrittener Auffassung auch Erkennbarkeit des Irrtums für den Irrtumsgegner (<i>letzteres muss nicht weiter geprüft werden und Punkt ist auch dann zu vergeben, wenn Erfordernis verneint wird; es geht um die Problemerkennntnis</i>). Subsumtion: - Subjektive Wesentlichkeit: Bruno hat klargemacht, dass er eine Vespa mit höchstens 10'000 Kilometern kaufen will, sodass dieser Sachverhalt für ihn eine notwendige Vertragsgrundlage war. - Objektive Wesentlichkeit: Ist ebenfalls zu bejahen, da der vorgestellte Sachverhalt (Laufleistung bei einem Fahrzeugkauf) auch nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als notwendige Grundlage des Vertrags erscheint.	2.5
Fazit: Auch der Tatbestand des Grundlagenirrtums ist erfüllt.	0.5
<u>Ungültigerklärung</u> (<i>auch richtig: Anfechtung, Berufung auf Täuschung/Irrtum, Geltendmachung der Unverbindlichkeit, einseitige Unverbindlichkeit oder ähnlich</i>)	0.5
Art. 31 OR (keine Angabe von Absätzen erforderlich)	0.5
Geltendmachung innert Jahresfrist seit Entdeckung des Mangels. Subsumtion: Eine rechtzeitige Ungültigerklärung liegt mit der umgehenden telefonischen Erklärung von Bruno gegenüber Romeo vor.	1.5
Keine Genehmigung. Subsumtion: - Die weitere Benützung der Vespa stellt keine Genehmigung dar, doch schuldet Bruno allenfalls Entschädigung. ⁴	2

⁴ Vgl. BGE 109 II 319 E. 4c; BGer 4C.197/2004; Lehrbuch SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, Rz 39.21; BK-SCHMIDLIN, N 121 zu Art. 31 OR.

- Ebenso wenig Indizien für Anwendungsfall von Art. 25 Abs. 1 OR bzw. Art. 2 Abs. 2 ZGB (Handeln gegen Treu und Glauben) (<i>Problemerkennung genügt</i>).	
Fazit: Damit kann sich Bruno auf Willensmängel berufen (<i>an dieser Stelle keine genauere Aufschlüsselung notwendig; auch richtig: Vertrag ungültig, anfechtbar, für Bruno einseitig unverbindlich oder ähnlich</i>). Maximal 1 1/2 Punkte für Darlegung der verschiedenen Rechtsfolgetheorien (<i>Anfechtungs- und Ungültigkeitstheorie, Theorie der geteilten Ungültigkeit</i>)	2
Verhältnis Täuschung/Irrtum (<i>auch richtig: Konkurrenz odgl.</i>)	0.5
Zwischen Grundlagenirrtum und absichtlicher Täuschung besteht Anspruchskonkurrenz. ⁵ Vorteile der Täuschungsanfechtung: Irrtum muss nicht wesentlich sein und keine drohende Schadenersatzpflicht nach Art. 26 OR.	2
Rückforderungsansprüche	0.5
Rückforderungsansprüche richten sich nach herrschender Auffassung nach Vindikation, Art. 641 Abs. 2 ZGB, und Bereicherungsrecht, Art. 62 ff. OR (<i>keine genauere Gesetzesangabe oder Differenzierung erforderlich</i>), und erfolgen Zug um Zug. ⁶	2.5
Bruno's Meinungswandel	
Die Ungültigerklärung ist eine Gestaltungserklärung und damit grundsätzlich unwiderruflich. Eine Ausnahme gilt u.a. dann, wenn der Erklärungsgegner das Gestaltungsrecht oder dessen wirksame Ausübung bestreitet. ⁷ Subsumtion: Dies trifft in casu zu, da Romeo (bis zu seiner Meinungsänderung ganz zum Schluss) an der Aufrechterhaltung des Vertrags festhält. Bruno kann folglich seine Ungültigerklärung widerrufen (<i>auch richtig: Genehmigung erklären</i>). Fazit: Der Kaufvertrag ist bzw. bleibt damit gültig (<i>auch richtig: Bruno kann die Vespa behalten oder ähnlich</i>). Denkbar ist trotz Widerruf der Ungültigerklärung bzw. Genehmigung zusätzlich ein Anspruch von Bruno auf Schadenersatz, Art. 31 Abs. 3 OR. ⁸ (<i>Keine nähere Prüfung notwendig, es geht um die Problemerkennung</i>).	4.5

⁵ Vgl. Lehrbuch HUGUENIN, Rz 600.

⁶ Vgl. GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Rz 894.

⁷ Vgl. Lehrbuch SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, Rz 39.13; BGE 128 III 70 E. 2.

⁸ Vgl. BK-SCHMIDLIN, N 150 zu Art. 31 OR.

a) Hauptfrage: (32 Punkte)**1. Anspruch G gegen H aus Art. 1 ff. PrHG⁹** (21 Punkte)

<p>a) Schaden</p> <p>Zu den auf Grundlage des (gem. h.M. eine einfache Kausalhaftung begründenden) PrHG ersatzfähigen Ansprüchen zählen Personen- und Sachschäden, die durch ein fehlerhaftes Produkt i.S.d. PrHG verursacht wurden. Für reine Vermögensschäden stellt das PrHG keine Anspruchsgrundlage dar.</p>	
<p>aa) Sachschaden</p> <p>Ein Sachschaden besteht in einer unfreiwilligen Vermögenseinbusse, deren Ursache die Zerstörung, die Beschädigung oder der Verlust einer Sache ist.¹⁰</p> <p>Vorliegend liegt aufgrund der gem. Sachverhalts fehlenden Reparierbarkeit ein Totalschaden vor, der den Geschädigten grsl. zum Ersatz der Anschaffungskosten berechtigt. Da es sich sowohl bei den Regalen samt Büchern als auch bei dem Luftbefeuchter um sog. nicht wertbeständige Sachen handelt, ist jedenfalls der Gebrauchswert zu ersetzen. Da es sich i.c. jedoch um Gegenstände des alltäglichen Lebens handelt, ist die Beschaffung einer gleichwertigen Sache nicht zumutbar, sondern es gebührt grsl. der Ersatz des Wiederbeschaffungswertes. Bei den erwähnten Gegenständen des alltäglichen Lebens (hier: Regale, Bücher) ist ein Abzug neu für alt ebenso wenig angebracht wie bei dem unlängst angeschafften¹¹ Luftbefeuchter.</p> <p>Ein Ersatz <i>dem Grunde nach</i> ist auf Basis des PrHG (Art. 1 Abs. 1 lit. b) jedoch nur zu bejahen, wenn die beschädigte Sache gewöhnlich zum privaten Gebrauch bestimmt ist (obj. Nutzungsbestimmung) als auch tatsächlich vom Geschädigten privat genutzt wurde (subj. Kriterium).</p> <p>Mit Blick auf die <i>Regale samt Büchern</i> könnte man hier eine dual use-Konstellation annehmen, weil die mit den Regalen kreierte, «behagliche Raumwirkung» gem. Sachverhalt auch auf die Behandlung von Massagekunden abzielt. Da es sich beim Aufstellungsort jedoch um ein «Wohnzimmer» handelt und die Regale «G's Lieblingsromane» (und nicht etwa Fachbücher) beherbergen, ist jedenfalls nicht an der hauptsächlich privaten Verwendung zu zweifeln, sodass mit Blick auf die Wiederanschaffungskosten i.H.v. CHF 4'000 ein grsl. ersatzfähiger Sachschaden nach PrHG vorliegt. (Auf die <i>Höhe</i> wird <i>sub f</i>) noch einzugehen sein).</p>	<p>1</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5 + 0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>1</p> <p>0.5</p>

⁹ *Hinweis*: Auf eine allfällige Haftung auch des Inverkehrbringers U (infolge behaupteter Unterlassung einer seinerseitigen Produktprüfungspflicht mit Blick auf Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen aus dem PrSG) – zu einer solchen Haftung etwa FELLMANN in: WEBER/MÜNCH, Haftung und Versicherung, N 23.12, 23.92 ff. – war bereits aufgrund der klaren Fragestellung *nicht* einzugehen.

¹⁰ Vgl. aus der Rspr. etwa BGE 118 II 176 E. 4a. Mangels Definition des Sachschadens im PrHG ist das OR-Verständnis vom Sachschaden auch im PrHG heranzuziehen.

¹¹ Arg. «wenige Wochen im Einsatz befindlich».

<p>Sind diese Erwägungen auch auf den <i>Luftbefeuchter</i> übertragbar, so steht dem Ersatz seiner Wiederbeschaffungskosten (auf Grundlage des PrHG gegen H¹²) bereits <i>dem Grunde nach Art. 1 Abs. 2 PrHG</i> entgegen. Dieser schliesst Ersatzansprüche hinsichtlich Schäden am fehlerhaften Produkt selbst aus. Sofern (was <i>sub b</i>) zu thematisieren ist) daher ein fehlerhaftes Produkt vorlag, sind die zu seiner Wiederbeschaffung aufzuwendenden Kosten von CHF 500 nicht zu ersetzen.</p>	<p>0.5 0.5 0.5</p>
<p>bb) Personenschaden Nach der h.M.¹³ besteht ein Personenschaden im Fall der Körperverletzung in der unfreiwilligen Vermögenseinbusse, die durch die Beeinträchtigung der psychischen oder physischen Integrität konkret verursacht wird. Dazu gehören grsl. auch die Kosten ärztlicher Untersuchung.</p> <p>Allerdings lag bei G i.c. gar keine medizinische Auffälligkeit und mithin keine Körperverletzung vor. Entstanden sind die Untersuchungskosten i.H.v. CHF 600 somit nur, weil G «das Gefühl hatte», an einem gesundheitlichen Problem zu leiden. Mangels widerrechtlicher Schädigung besteht grsl. auch keine Anspruchsgrundlage für den Ersatz der Kosten solcher präventiver Abklärungsmassnahmen, die zu keinem medizinischen Befund geführt haben.¹⁴</p> <p>Anderes könnte (im Anwendungsbereich des PrHG wie im sonstigen Deliktsrecht) nur gelten, wenn man die vorsorgliche Untersuchung G's als objektiv geboten erachtet, was insb. bei einer besonderen Gefahr für Leib und Leben des Untersuchten zu bejahen wäre.¹⁵ I.c. ist dies zu verneinen, weil eine gesundheitliche Beeinträchtigung höchstens bei Konfrontation mit zu hoher Luftfeuchtigkeit «über lange Zeit» denkbar wäre¹⁶ und vorliegend weitaus mehr dafür spricht, dass sich G die Beschwerden insofern im Eindruck der Zeitungslektüre «eingebildet» hat resp. dass die Aufwendungen für die ärztliche Untersuchung nicht «unfreiwillig» waren. Dafür spricht letztlich auch die Befundlosigkeit der Untersuchung.¹⁷ Insofern bleibt es i.c. bei dem Grundsatz, dass körperverletzungsbasierter Schadenersatz nur bei Vorliegen einer solchen Verletzung in Betracht kommt und der Verdacht einer solchen i.c. objektiv zu wenig konkret war.</p> <p>Die Kosten für die Untersuchung durch Dr. P i.H.v. CHF 600 sind daher nicht ersatzfähig.</p>	<p>1 1 0.5 0.5 0.5</p>

¹² Zur Geltendmachung insb. nach kaufvertraglichem Sachgewährleistungsrecht etwa SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, OR AT, N 50.17 und HONSELL, OR BT, § 21 N 68 – je m.w.N.

¹³ Für viele etwa BSK OR-KESSLER, Art. 46 OR N 2 m.w.N. Mangels Definition des Sachschadens im PrHG ist diese OR-Rspr. auch hier heranzuziehen.

¹⁴ Vgl. aus der insofern übertragbaren deutschen Rspr. etwa BGH NJW 2013, 3634.

¹⁵ Vgl. für viele BSK OR-FELLMANN, Art. 1 PrHG N 4d samt vorangegangenem Verweis auf die Diskussion zur Kostentragung beim Austausch fehlerhafter Medizinprodukte.

¹⁶ Der Zeitungsbericht wurde im Sachverhalt als «zutreffend» deklariert und konnte daher bei der Bearbeitung zugrunde gelegt werden.

¹⁷ Auch gab es (anders als bei unklaren Beschwerdebildern nach Verkehrsunfällen) kein solchen Unfällen vergleichbares Ereignis von einer Qualität, das ein solches Beschwerdebild hätte auslösen können. Ebenso wenig bietet der Sachverhalt Anlass zur vertieften Thematisierung sog. *Begehrensneurosen*, die sich typischerweise nach zunächst nur leichteren Körperverletzungen entwickeln können – i.c. war schlicht davon auszugehen, dass bei G *keinerlei* Körperverletzung vorlag und daher auch keine hinreichende Veranlassung für die Entwicklung einer solchen neurotischen Vorstellung vorlag.

<p>b) Produkt und Produktfehler Als bewegliche Sache stellt der Luftbefeuchter zweifellos ein Produkt i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. a PrHG dar.</p> <p>Der (kausal)haftungsbegründende Produktfehler i.S.d. Art. 4 PrHG liegt in der Enttäuschung berechtigter Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit (und nicht etwa der G!; auch auf die mangelnde Gebrauchsfähigkeit des Produktes kommt es nicht an). Dies repräsentiert einen normativen Masstab, weil es auf den einzelnen Produktnutzer nicht ankommt. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Dieser liegt nach gängiger Lehrformel¹⁸ vor, sobald das betreffende Produkt mit Wissen und Wollen den Herrschaftsbereich des Herstellers verlassen hat (sog. <i>Werktorprinzip</i>).</p> <p>Fraglich ist, ob H durch die <i>Empfehlung</i> in der Benutzeranleitung, den Luftbefeuchter bei Nichtgebrauch vom Stromnetz zu trennen, einen Umstand i.S.d. Art. 4 Abs. 1 PrHG gesetzt hat, der der Annahme eines Produktfehlers entgegensteht.</p> <p>Dies ist zu verneinen: Denn das empfohlene Trennen vom Stromnetz mag eine Vorsichtsmassnahme gegen Kurzschlüsse, Brände udgl. darstellen, es führt jedoch nicht dazu, dass sich H durch die Aufnahme der Empfehlung in die Benutzeranleitung von der Haftung für ein Versagen der Abschaltautomatik gegen Über-Befeuchtung befreien kann. Anderenfalls könnte er durch allgemein gehaltene Empfehlungen den Fehlerbegriff zum Nachteil des Geschädigten verändern.¹⁹ Eine Sicherheitsempfehlung kann insofern keinen Produktfehler kompensieren.</p> <p>Des Weiteren ist davon auszugehen, dass das Verhalten der G keinen geradezu missbräuchlichen Produkteinsatz darstellt: Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich um einen üblichen bzw. vorhersehbaren Fehlgebrauch handelt, mit dem H rechnen musste (der massgebliche Durchschnittsvertreter der Allgemeinheit steckt bei einer Abwesenheit «für einige Tage» nicht immer alle fraglichen Geräte ab). Aufgrund dieses objektiven Beurteilungsmassstabes hätte der Luftbefeuchter so beschaffen sein müssen, dass es zu einem Schaden wie dem gegenständlichen nicht hätte kommen können. Tatsächlich hätte dies auch die Abschaltautomatik gerade verhindern sollen, die jedoch infolge Wackelkontakts nicht funktionierte. I.c. ist vom Vorliegen eines <i>Fabrikationsfehlers in Gestalt eines sog. «Ausreissers»</i> auszugehen (s. <i>sub 2</i>). Am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung eines fehlerhaften Produkts i.S.d. PrHG besteht daher kein Zweifel.</p>	<p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p>
<p>c) Kausalität Nach h.M.²⁰ soll der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Produktfehler und Schaden (genauer: dessen Eintritt und Umfang) eine weitere Haftungsvoraussetzung sein. I.c. bedeutet dies, dass der Ausfall der Abschaltautomatik zunächst i.S. des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg (hier: Zerstörung von Regalen und Büchern infolge Über-Befeuchtung) entfielen. Diese sog. <i>conditio sine qua non</i> ist i.c. verwirklicht.</p> <p>Sodann muss Adäquanz vorliegen, also nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung mit einem Erfolg wie dem eingetretenen zu rechnen gewesen sein. Ein Ausfall der Abschaltautomatik und die anhaltende Weiterbefeuchtung eines Raumes mittels der nicht abgeschalteten Wasserzufuhr lässt insb. Feuchtigkeitsschäden an den im befeuchteten Raum untergebrachten Gegenständen</p>	<p>1</p> <p>1</p>

¹⁸ Weitere Details etwa bei BSK OR-FELLMANN, Art. 4 PrHG N 6.

¹⁹ Dies würde einen Verstoß gegen Art. 8 PrHG darstellen – vgl. etwa BORSARI, Schadensabwälzung nach dem schweizerischen Produkthaftungspflichtgesetz, 1998, 221.

²⁰ Vgl. für viele BSK OR-FELLMANN, Art. 1 PrHG N 10a.

<p>als objektiv voraussehbar erscheinen und ist daher zu bejahen.</p> <p>Alternativ kann man (entgegen der h.M.) angesichts des Hybridcharakters der Haftung nach PrHG resp. ihrer Nähe zu strikten Haftungen anstelle der Adäquanz auf Ebene der Haftungsbegründung auch auf den Schutzzweck der Norm abstellen. Danach ist <i>nicht</i> auf die Vorhersehbarkeit des Schadenseintritts, sondern darauf abzustellen, ob die Haftung des PrHG gerade den konkret Verletzten vor einem Schaden wie dem letztendlich eingetreten schützen wollte.²¹ Dies ist i.c. zu bejahen, da ein Luftbefeuchter, dessen Abschaltautomatik gerade bei direktem Wasseranschluss zur Verhütung von Schäden zentral ist und diese nun aber nicht funktioniert, nicht den berechtigten Sicherheitserwartungen i.S.d. Art. 4 PrHG (und im Übrigen auch nicht des PrSG) genügt.</p>	
<p>d) Herstellereigenschaft H ist tatsächlicher Hersteller des Endprodukts i.S.d. Art. 2 Abs. 1 lit. a PrHG, weil er das Produkt so gefertigt hat, wie es (gem. SV: originalverpackt) an die Abnehmerin G gelangt ist. Ihn trifft auch die Haftung für zugeliesserte Produktteile, sodass es nicht darauf ankommt, von wem der fehlerhafte Sensor stammt.</p>	<p>0.5 0.5</p>
<p>e) Entlastungsgründe Von den in Art. 5 PrHG genannten Entlastungsgründen liegt i.c. keiner vor. Dies gilt insb. auch für den Einwand ausgeschlossener Entwicklungsrisiken gem. Art. 5 Abs. 1 lit. e, denn der objektiv im Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorhandene Wackelkontakt ist <u>nicht</u> deshalb unentdeckt geblieben, weil er nach dem damaligen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar gewesen wäre, sondern weil er im Rahmen der (auch zeitlichen und sonst faktischen) Beschränktheiten einer sonst durchaus «gewissenhaften Endkontrolle» schlicht unentdeckt blieb. Dies ist bei einem von 10'000 insgesamt fliessbandmässig produzierten Geräten denkbar, entlastet aber nur mit Blick auf die Sorgfaltshaftung nach Art. 55 OR (dazu <i>sub 2</i>), nicht im Rahmen der (insofern strikten) Produktheftung.</p>	<p>0.5 0.5</p>
<p>f) Schadenersatzbemessung Vom dem Grunde nach zu ersetzenden Wiederbeschaffungswert der feuchtigkeitsbedingt zerstörten Regale samt Büchern i.H.v. CHF 4'000 ist der Selbstbehalt bei Sachschäden gem. Art. 6 Abs. 1 PrHG in Abzug zu bringen. Dieser beträgt CHF 900, sodass sich ein Ersatzbetrag von CHF 3'100 ergibt.</p> <p>Gem. Art. 11 Abs. 1 PrHG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 OR kann auch ein allfälliges Selbstverschulden der G ersatzreduzierend bei der Bemessung berücksichtigt werden. I.c. kann man das Belassen des Luftbefeuchters am Stromnetz während eigener Abwesenheit «für einige Tage» als ein Verhalten und eine Ursache beurteilen, die auf die Entstehung des Schadens eingewirkt haben.</p> <p>Vorliegend ist allerdings zu berücksichtigen, dass die PrHG-Haftung des Schädigers H nach h.M. als einfache (teilweise sogar: strenge) Kausalhaftung zu qualifizieren ist, der hier ein durchaus geringes Selbstverschulden der G (Nichtabstecken eines Luftbefeuchters mit eigens vorgesehener Abschaltautomatik – deren Funktionsfähigkeit einen Schaden wie den vorliegenden gerade verhindert hätte) gegenübersteht. Dies spricht schon <i>per se</i> für eine höchstens geringe Kürzung des Ersatzanspruchs.²² Hinzu kommt,</p>	<p>1 0.5 0.5</p>

²¹ Vgl. für das deutsche Recht etwa allg. MüKo BGB-WAGNER, § 1 ProdHaftG Rn. 20 ff. und eingehend auch BeckOGK-SEIBL, § 1 ProdHaftG Rn. 63.

²² Vgl. etwa BK OR-BREHM, Art. 44 N 22a.

dass man das Verschulden der G als (besonders) leichtes Verschulden ²³ taxieren kann und dieses nach der Rspr. nicht zwingend zu einer Reduktion des Schadenersatzes führen muss. ^{24, 25}	
I.c. wird daher von einer zusätzlichen Reduktion (nebst dem Selbstbehalt gem. Art. 6 Abs. 1 PrHG) abgesehen und ein Ersatzanspruch von G gegen H wegen Sachbeschädigung i.H.v. CHF 3'100 auf Grundlage von Art. 1 ff. PrHG bejaht. Weiter gehende Ansprüche bestehen auf dieser Grundlage nicht.	0.5

2. Anspruch G gegen H aus Art. 55 Abs. 1 OR

(9 Punkte)

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 PrHG besteht gegenüber einer Haftung des H aus Art. 55 Abs. 1 OR Anspruchskonkurrenz . ²⁶ Diese Haftung ist für Geschädigte wie G besonders «interessant», wenn es etwa um Schadensteile geht, die aufgrund des Selbstbehaltes nach Art. 6 Abs. 1 PrHG nicht ersatzpflichtig sind.	0.5
Art. 55 Abs. 1 OR normiert eine einfache Kausalhaftung mit der Möglichkeit der Erbringung eines Sorgfalts- oder Befreiungsbeweises.	
Was den tatbestandlich vorausgesetzten <i>Schaden</i> betrifft, so kann zunächst auf die Ausführungen <i>sub 1.a)</i> verwiesen werden: Ein ersatzfähiger Personenschaden liegt mangels tatsächlicher Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der G nicht vor; dem Grunde nach ersatzfähige Sachschäden stellen die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten Regale und Bücher im Umfang von CHF 4'000 dar [ein Selbstbehalt kommt auf dieser Grundlage wie erwähnt nicht in Betracht].	0.5
Strittig ist die Ersatzfähigkeit <i>auch</i> der Wiederbeschaffungskosten für einen Austausch des fehlerhaften Luftbefeuchters – also der fehlerhaften Sache selbst . Richtiger Ansicht nach ist dies auf deliktischer Grundlage zu verneinen ²⁷ und G insoweit auf das kaufvertragliche Sachmängelrecht zu verweisen.	0.5 0.5
Sodann setzt die Haftungsbejahung nach Art. 55 Abs. 1 OR das Vorliegen eines widerrechtlichen Eingriffs voraus. Bei den zerstörten Gegenständen der G handelt es sich um solche, die in ihrem <i>Eigentum</i> standen. ²⁸ Ein Eingriff in solche absolut geschützten (also <i>erga omnes</i> wirkenden) Rechte verwirklicht nach der h.Rspr. ein Erfolgsunrecht , sodass ein entsprechendes Verhalten <i>per se</i> als widerrechtlich zu qualifizieren ist.	0.5

²³ Anders etwa bei tagelang unbeaufsichtigtem «Angestecktklassen» eines Akkus für Ebikes, Scooters udgl., wo Brandgefahren geradezu notorisch sind.

²⁴ Vgl. etwa BGer 5C.61/2004 v. 26.4.2005, E. 6.3.5.

²⁵ Von den Bearbeitern wurde die Benennung einer exakten Kürzungsquote nicht erwartet; entscheidend war, dass der Aspekt dem Grunde nach erkannt und unter den zutreffenden Bestimmungen abgehandelt wurde. Selbst vom Obigen abweichende und sehr strenge Kürzungen wurden voll bepunktet resp. bei der Beurteilung des Folgeproblems unter Frage b) ohne Nachteile berücksichtigt. Auf Grundlage des vorliegenden Sachverhalts abwegig und daher nicht mehr vertretbar wäre demgegenüber die Annahme der sog. *Unterbrechung des Kausalzusammenhangs* infolge (vermeintlich!) schweren Selbstverschuldens der G.

²⁶ Siehe etwa auch BGer 4C.307/2005 v. 25.1.2006, E. 2.

²⁷ Für viele SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, OR AT, N 50.17, die zutreffend festhalten: «Keine Eigentumsverletzung [und damit keine Widerrechtlichkeit] liegt bei Lieferung oder Herstellung einer mangelhaften Sache vor. Schäden an der Sache selbst sind ausschliesslich nach kauf- oder werkvertraglichem Sachmängelrecht zu ersetzen.» Nachdem Teile der Literatur (vgl. etwa REY/WILDHABER, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, N 1422) dies nach wie vor anders sehen, war der gegenteilige Standpunkt ebenfalls vertretbar und gleich zu bepunkteten.

²⁸ Mangels gegenteiligem Sachverhaltshinweis durfte hiervon bei persönlichen Gegenständen wie Lieblingsromanen und Bücherregalen ausgegangen werden.

In ihrer traditionellen Ausprägung stellt die Geschäftsherrenhaftung eine Haftung für fremdes Verhalten, nämlich jenes von Gehilfen, dar. Solche Gehilfen sind durch ein Subordinationsverhältnis zum Geschäftsherrn charakterisiert. Bei dem Angestellten K ist dieses Unterordnungsverhältnis im Arbeitsvertrag begründet.	0.5
Um eine Haftung des H zu begründen, muss es sich bei dem Verhalten von K um eine geschäftliche/dienstliche Verrichtung, also um eine solche handeln, bei der ein funktionaler Zusammenhang zwischen Verrichtung und Schädigung besteht (m.a.W.: vorausgesetzt wird ein Verhalten in der Funktion als Hilfsperson). Für eine (sich letztlich als mangelhaft erweisende) Endkontrolltätigkeit durch K ist dies zu bejahen.	0.5
Am adäquaten Kausalzusammenhang zwischen diesem Verhalten (unzulängliche Endkontrolltätigkeit) und der gegenständlichen Sachbeschädigung besteht kein Zweifel.	0.5
Auf ein Verschulden der Hilfsperson kommt es nicht an; H steht allerdings der sog. Exzeptionsbeweis gem. Art. 55 Abs. 1 Alt. 1 OR offen. ²⁹ Mit Blick auf das Verhalten von K und den von H zu erbringenden Sorgfaltsbeweis stehen traditionell die drei curae im Vordergrund: cura in eligendo (Auswahl) , cura in instruendo (Instruktion) und cura in custodiendo (Überwachung) . Der Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass diesbezüglich von H zu erfüllende (strenge) Sorgfaltspflichten verletzt worden sein könnten.	0.5 1.5
Allerdings hat das BGer gerade im Bereich der Haftung für fehlerhafte Produkte nach Art. 55 Abs. 1 OR zusätzlich eine sog. Organisationshaftung entwickelt, bei welcher der Geschäftsherr auch ganz allgemein für die Sorgfalt in der Organisation der Arbeit und des Unternehmens im Ganzen einzustehen hat. Hierzu zählen insb. die Qualitätskontrolle sowie Schutzmassnahmen bei entsprechendem Gefahrenpotential.	0.5
Allerdings ist H ein Organisationsmangel und damit eine Sorgfaltswidrigkeit nicht vorzuwerfen. Denn eine «gewissenhafte» Endkontrolle fand statt und bei einer Charge von 10'000 elektronischen Geräten kann es keine absolute Sicherheit darüber geben, dass auch nicht ein einziges (wie i.c.) einen Wackelkontakt bei einem Sensor im Geräteinneren aufweist. Vielmehr liegt hier ein Beispiel für einen sog. « Ausreisser » vor. Dieser stellt ein Beispiel eines Fabrikationsfehlers dar, der jedoch prototypisch nur ein Produkt aus einer ansonsten völlig fehlerfreien Produktionsserie betrifft (wobei der Ausreisser trotz sorgfältiger Endkontrolle unentdeckt blieb). ³⁰	0.5 1
Wenn – wie i.c. – erwiesen ist, dass eine «gewissenhafte» Endkontrolle stattgefunden hat, auch sonst nichts auf Sorgfaltspflichtverletzungen hindeutet und von den 10'000 Luftbefeuchtern nur ein einziger einen Wackelkontakt aufgewiesen hat, sprechen die besseren Gründe dafür, den Sorgfaltsbeweis als erbracht anzusehen (trotz der überaus strengen Interpretation der Organisationshaftung durch das BGer) und den Hersteller H «nur, aber immerhin» auf der Grundlage der PrHG haften zu lassen.	0.5
Eine Haftung des H auf Grundlage der allg. Produzentenhaftung des Art. 55 Abs. 1 OR ist daher gesamthaft zu verneinen. ^{31, 32}	0.5

²⁹ Auf den Befreiungsbeweis gem. Art. 55 Abs. 1 Alt. 2 OR war mangels Anhaltspunkten im Sachverhalt nicht einzugehen.

³⁰ Aus der schweizerischen Literatur etwa FELLMANN/VON BÜREN, Grundriss der Produkthaftungspflicht, N 202.

³¹ Ebenso etwa ROBERTO, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 2002, N 386; DERS., Schweizerisches Haftpflichtrecht, 2. Aufl. 2018, N 9.32. Ferner etwa HONSELL/ISENRING/KESSLER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, § 21 N 59 (mit berechtigter Kritik an der gegenläufigen Tendenz des deutschen BGH).

ALTERNATIVER Lösungsweg: Bei entsprechender Argumentation war auch die (weniger überzeugende) Gegenposition (= Scheitern des Sorgfaltsbeweises) samt den sich daraus ergebenden Folgen (noch) vertretbar.	
--	--

3. Anspruch G gegen H aus Art. 55 Abs. 2 ZGB

(2 Zusatzpunkte)

Aufgrund der schon erwähnten Anspruchskonkurrenz zwischen PrHG und allgemein deliktischer Haftung (Art. 11 Abs. 2 PrHG) besteht auch gegenüber einer Haftung des H aus Art. 55 Abs. 2 ZGB Anspruchskonkurrenz . ³³	0.5 ZP
Dies setzt allerdings voraus, dass Kontrolleur K Organeigenschaft zukäme (U ist gem. Sachverhalt eine juristische Person). Der Sachverhalt enthält indessen keinerlei Hinweise auf eine <i>formelle</i> oder <i>faktische</i> Organschaft des K, sodass dieser allenfalls Hilfsperson i.S.d. Art. 55 OR sein kann (was wiederum die Organstellung ausschliesst). ³⁴	1 ZP
Eine Haftung des H gegenüber G aus Art. 55 Abs. 2 ZGB scheidet daher aus.	0.5 ZP

4. Anspruch G gegen H aus Art. 41 Abs. 1 OR

(2 Punkte)

Aufgrund der schon erwähnten Anspruchskonkurrenz zwischen PrHG und allgemein deliktischer Haftung (Art. 11 Abs. 2 PrHG) besteht auch gegenüber einer Haftung des H aus Art. 41 Abs. 1 OR Anspruchskonkurrenz . ³⁵	0.5
Dies setzt allerdings voraus, dass Art. 41 Abs. 1 OR nicht bereits durch Art. 55 Abs. 1 OR verdrängt wird, welcher ersterem nach h.M. als <i>lex specialis</i> vorgeht. ³⁶ Da es allerdings wie <i>sub 2.</i> gezeigt an einer Anwendungsvoraussetzung des Art. 55 Abs. 1 OR gegenüber H fehlt, kommt es auf diesen Vorrang nicht an.	0.5
Eine Haftung des H könnte sich demnach zwar grsl. nach Art. 41 Abs. 1 OR ergeben. Allerdings werden Fragen von Organisations- und Sorgfaltsmängeln – die wie gezeigt i.c. gerade zu verneinen sind – ausschliesslich nach Art. 55 Abs. 1 OR beurteilt . ³⁷ Für eine Anwendung des Art. 41 Abs. 1 verblieben etwa Fälle der Erteilung von widerrechtlichen Weisungen des Geschäftsherrn, für die der Sachverhalt indessen keinen Anhaltspunkt bietet.	0.5
Eine Haftung des H gegenüber G nach Art. 41 Abs. 1 OR scheidet daher aus.	0.5

³² Bei sehr guter Argumentation in Richtung deutlich überzogener Annahme von Sorgfaltspflichten durch das BGer im Gefolge der Schachtrahmen-Judikatur, d.h. in Richtung eines generellen Einstehenmüssens für jede (wie auch immer begründete) Ungefährlichkeit war die gegenteilige Ansicht (noch) vertretbar.

³³ Siehe etwa auch BGer 4C.307/2005 v. 25.1.2006, E. 2.

³⁴ Davon abgesehen bedürfte die Zurechnungsnorm des Art. 55 Abs. 2 ZGB freilich einer materiellrechtlichen Haftungsgrundlage (namentlich hier in Gestalt des Art. 55 Abs. 1 oder Art. 41 Abs. 1 OR), die jedoch ebenfalls nicht vorliegt.

³⁵ Siehe etwa auch BGer 4C.307/2005 v. 25.1.2006, E. 2.

³⁶ Vgl. etwa FISCHER/ITEN in: FISCHER/LUTERBACHER, Haftpflichtkommentar, Art. 55 OR N 3.

³⁷ Statt aller BSK OR-KESSLER, Art. 55 OR N 2.

b) Zusatzfrage:**(17 Punkte)**

<p>1) Aussenverhältnis zwischen U/H und G</p> <p>Gegenüber G haften U (auf kaufvertraglicher Grundlage) und H (auf Grundlage des PrHG) solidarisch. Dies ergibt sich aus Art. 7 PrHG, der diese solidarische Haftung im Fall der Schädigung durch ein fehlerhaftes Produkt unabhängig von der Rechtsgrundlage der jeweiligen Haftung oder eines gemeinsamen Verschuldens normiert; auf die Unterscheidung zwischen echter und unechter Solidarität kommt es insofern nicht an.</p> <p>Diese Solidarität – und damit insb. die freie Wahl der G, wen sie in welchem Umfang (Art. 144 OR) in Anspruch nehmen möchte – besteht allerdings nur im Umfang von CHF 3'100. Denn während U gem. Fragestellung³⁸ auf kaufvertraglicher Grundlage <i>voll</i> haftet (d.h. im Umfang von CHF 4'500), gelten für H der Haftungsausschluss hinsichtlich der Sachbeschädigung am Luftbefeuchter selbst sowie der abzuziehende Selbstbehalt gem. Art. 6 PrHG (CHF 500 + CHF 900 = CHF 1'400, die vom Gesamtschadensumfang von CHF 4'500 abzuziehen sind und so den Solidarhaftbetrag von CHF 3'100 ergeben).</p>	<p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>2) Innenverhältnis zwischen U und H</p> <p>Nachdem Art. 7 PrHG nichts über die Schadenstragung im Innenverhältnis sagt, beurteilt sich diese i.c. aufgrund der Haftung von U und H aus verschiedenen Rechtsgründen (Kaufvertrag bzw. PrHG) nach richterlichem Ermessen gem. Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 2 OR.</p> <p>Die Anwendung der in Art. 51 Abs. 2 OR vorgesehenen Regresskaskade würde zu einer Schadenstragung des U führen, da U vorrangig auf Grundlage des Kaufvertrags mit G einstehen muss und H als Hersteller nur nach Kausalhaftung (PrHG) und damit in letzter Linie.</p> <p>An einem in erster Linie Einstandspflichtigen aus eigenem Verschulden fehlt es i.c., da weder H³⁹ noch U⁴⁰ ein entsprechender Vorwurf gemacht werden kann.</p> <p>Indessen liegt die letztendliche Anwendung der Regresskaskade in richterlichem Ermessen (arg. «in der Regel»). Vorliegend wäre aufgrund der gegebenen Umstände von diesem Ermessen Gebrauch zu machen, weil die Regresskaskade dem zu beurteilenden Einzelfall nicht gerecht wird.⁴¹ Angesichts des vollen Haftungsumfanges der U (s. soeben <i>sub 1.</i>) ist zu erwarten, dass G ihre Ansprüche gegenüber U geltend macht, der</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p>

³⁸ Auch sonst griffe hinsichtlich U weder ein Selbstbehalt i.H.v. CHF 900 noch eine Ausnahme hinsichtlich des Sachschadens am fehlerhaften Luftbefeuchter selbst (*Mangelschaden*). Auch wäre nicht ersichtlich, warum hinsichtlich der i.c. zu beurteilenden *Mangelfolgeschäden* ein bloss mittelbarer Schaden vorliegen sollte, für den U nur verschuldensabhängig haften sollte. Tatsächlich ist schon in Anbetracht der kurzen Kausalkette zwischen der Fehlerhaftigkeit des Luftbefeuchters und der Beschädigung der Möbel und Bücher richtigerweise eine verschuldensunabhängige Kausalhaftung gem. Art. 208 Abs. 2 OR anzunehmen. Siehe zum Ganzen auch den Grundsatzentscheid BGE 133 III 25 sowie anschaulich HUGUENIN, OR, 3. Aufl. N 2669 ff.

³⁹ Anders läge es etwa, wenn H die Nicht-Einhaltung öffentlich-rechtlicher Sicherheitsvorschriften odgl. vorzuwerfen wäre (worauf der Sachverhalt indessen keinerlei Hinweise enthält). Ebenso wenig weist der Sachverhalt auf ein Verschulden des K hin, für das H einstehen müsste – und selbst dann ginge es um eine Haftung für *fremdes* Verschulden und damit (wiederum) um eine Kausalhaftung auf letzter Stufe der Kaskade.

⁴⁰ U hat lediglich ein originalverpacktes Produkt – aus dem Sachverhalt ergeben sich keinerlei Hinweise auf eine äussere Beschädigung odgl. – weiterverkauft; eine Grundlage für einen Verschuldensvorhalt gegenüber U ist nicht ersichtlich. Auch kann ein Verschulden des U nicht aus der Sachverhaltsangabe abgeleitet werden, dass U auf kaufvertraglicher Grundlage haften. Denn wie in Fn. 38 ausgeführt, ist diese Haftung i.c. aus verschuldensunabhängiger Grundlage abzuleiten.

⁴¹ Vgl. etwa BGE 146 III 362 E. 7.4.2.

nach der Regresskaskade sodann keine Möglichkeit hätte, auf H zurückzugreifen. Dies, obwohl H als Hersteller des Luftbefeuchters der Schadensursache «Produktfehler» deutlich näher steht als U , der das Produkt lediglich originalverpackt weiterverkauft hat.	1
Richtigerweise ist daher im Rahmen billiger Ermessensausübung eine endgültige Schadenstragung hinsichtlich der CHF 3'100 festzulegen, die H im Innenverhältnis einen grösseren Anteil an der endgültigen Schadenstragung auferlegt als U. ⁴² Dies gilt unabhängig davon, ob G (wie erwartbar) zunächst U oder (was in Anbetracht des geringeren Haftungsumfanges weniger wahrscheinlich ist) zunächst H in Anspruch nimmt. Auch im letztgenannten Fall wäre nämlich nicht einzusehen, warum H in vollem Umfang gegenüber U regressieren können und damit die Schadenstragung ungeachtet der grösseren, eigenen Schadensnähe <i>zur Gänze</i> auf den schadensferneren U abwälzen können sollte.	1

c) Variante:

(5 Punkte)

Für die nach dem PrHG bestehende Haftung der H (s. <i>sub Hauptfrage a</i>) besteht in Gestalt des Art. 8 PrHG eine sondergesetzliche Bestimmung, wonach im Lichte des Konsumentenschutzgedankens die Haftung gegenüber dem (späteren) Geschädigten (G) weder wegbedungen noch eingeschränkt werden darf. Dieses Verbot erfasst nur vor Schadenseintritt geschlossene Vereinbarungen.	1 0.5 0.5
Eine solche Vereinbarung liegt hier jedoch vor, da die PrHG-Haftung der H gegenüber G <i>i.c.</i> auf CHF 500 beschränkt werden soll. Diese Vereinbarung ist nichtig ; ein mit der gefragten Beurteilung befasstes Gericht hat diese Rechtsfolge von Amts wegen festzustellen.	0.5 0.5
Wird dieselbe Vereinbarung im Zuge eines Vergleichs, also nach Schadenseintritt getroffen, steht dem Art. 8 PrHG nichts entgegen , da sein Anwendungsbereich zeitlich auf im Voraus getroffene Einschränkungen beschränkt ist, er aber einer zeitlich späteren, individuellen Schadensregulierung zugunsten der Privatautonomie nicht im Weg stehen will.	1 1
Ansprüche auf Grundlage konkurrierender OR-Bestimmungen bleiben von Art. 8 PrHG unberührt , richten sich also nach den allgemeinen Schranken (vgl. Art. 100 OR). ^{43, 44} Indessen sind solche konkurrierenden Anspruchsgrundlagen <i>i.c.</i> mit Blick auf H nicht ersichtlich.	+ 2 ZP

⁴² Eine Bezifferung der Aufteilung der endgültigen Schadenstragung war nicht gefordert. Ein bearbeiterseitiges Festhalten an der tradierten, gesetzlichen Regresskaskade war ebenso mit voller Punktzahl zu bewerten, sofern die Kaskade richtig auf den Fall angewandt wurde und die Frage des richterlichen Ermessens zwar angesprochen, aber die Voraussetzungen für dessen Ausübung (mit einigermaßen nachvollziehbarer Argumentation) i.c. verneint wurden.

⁴³ Vgl. etwa GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, OR AT, Band II, N 3089 ff.

⁴⁴ Schon aufgrund der Fragestellung nicht einzugehen war auf die Wirkung allfälliger Beschränkungen der OR-Haftung des H auf eine Haftung der Hilfsperson K (zu diesem Themenkreis etwa GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, OR AT, Band II, N 3069).